



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92000/0021-I/B/6/2009
Datum: 27.10.2009
Ihr Zeichen: BMVIT-210.501/0013-IV/SCH1/2009

sch1@bmvit.gv.at

Eisenbahngesetz

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit Folgendes anzumerken:

Zu § 129:

In Z 2 dieser Bestimmung wird als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis „eine mindestens neunjährige Schulausbildung sowie der erfolgreiche Abschluss einer Grundausbildung, die der Stufe 3 gemäß der Entscheidung 85/368/EWG über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entspricht“, gefordert.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die zitierte Entscheidung des Rates durch die Entscheidung Nr. 1065/2008/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. L 288 vom 30.10.2008, mit Wirkung 19.11.2008 aufgehoben wurde.

Aus den Erwägungsgründen dieser Entscheidung ergibt sich, dass die Entscheidung 85/368/EWG nicht für die Vergleichbarkeit beruflicher Qualifikationen von Arbeitnehmern sorgen kann und nicht mehr den in den aktuellen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung angewandten Methoden und Konzepten zur Beschreibung und zum Vergleich von Qualifikationen entspricht und darüber hinaus durch die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen obsolet geworden ist.

Ein Verweis auf die aufgehobene Entscheidung 85/368/EWG in einem innerstaatlichen Rechtsakt erscheint daher nicht zielführend.

Zu § 133:

Vorab wird angemerkt, dass der Begriff der „arbeitspsychologischen Eignung“ als leicht missverständlich angesehen wird, da es sich hier wohl eher um die psychische Eignung bzw. die Eignung von Triebfahrzeugführern aus arbeitspsychologischer Sicht handelt, und doch eher nicht um die Eignung des Arbeitspsychologen als Gutachter, was der Begriff jedoch annehmen lässt.

Gemäß § 133 des genannten Gesetzesentwurfes werden die Ergebnisse einer Untersuchung, „die sich zumindest auf die in Anhang II, Abschnitt 2.2. der Richtlinie 2007/59/EG angeführten Punkte erstreckt“, als Grundlage für die Erstellung eines Gutachtens festgehalten.

Dieser Richtlinienabschnitt hält fest, dass die arbeitspsychologische Untersuchung die Frage nach vorliegenden arbeitspsychologischen Defiziten des Triebfahrzeugführers, „insbesondere in Bezug auf seine Einsatzfähigkeit“, und nach relevanten Persönlichkeitsfaktoren, „die eine sichere Ausübung seiner Tätigkeit beeinträchtigen können“, beantworten soll.

Inhaltlich ist also davon auszugehen, dass es nicht nur um eine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse und -bedingungen, die die Tätigkeit des Triebfahrzeugführers beeinflussen können, handelt (also nicht um eine rein arbeitspsychologische Fragestellung), sondern um die Begutachtung von Verhalten, Einstellung und Persönlichkeit der Person der Triebfahrzeugführers vor dem Hintergrund der an ihn gestellten Anforderungen in seiner Tätigkeit und seinem Arbeitsumfeld.

Aus Sicht des ho. Ressorts wird daher vorgeschlagen, die für solche Untersuchungen besonders ausgebildeten und qualifizierten Berufsgruppen der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen als Begutachter der psychischen Eignung aus arbeitspsychologischer Sicht heranzuziehen, dies insbesondere auf Grund deren breiten Wissens und Kompetenzen in den Bereichen psychologische Diagnostik, Testverfahren und Gutachtenserstellung.

Weiters ist im vorliegenden Entwurf die Zertifizierung der Begutachter als Arbeitspsychologen enthalten. Aus Sicht des ho. Ressorts wäre eine Weiterbildung von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen auf dem Fachgebiet der Arbeitspsychologie im Hinblick auf die vorliegenden Fragestellungen zielführend, gerade auch deshalb, weil die vorgeschlagenen Zertifizierungsstellen als Einrichtungen gemäß § 7 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, auch zur Durchführung der Ausbildung von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen berechtigt sind und somit ein entsprechendes Weiterbildungsangebot bieten können.

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um Berücksichtigung der dargelegten Anregungen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt